

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

Die Unternehmensführung der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA AG) wird im Wesentlichen durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Aufgrund der wesentlichen Beteiligungen der Städte Bochum und Gelsenkirchen am Unternehmen sind darüber hinaus die Bestimmungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die BOGESTRA AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Dies ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der aus zwei Personen bestehende Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der beiden Vorstandsmitglieder und die Beschlussfassung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern und ist nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates der BOGESTRA AG sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Diese sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor; derzeit bestehen bei der BOGESTRA AG vier Ausschüsse:

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG,
der Personalausschuss, der zugleich das Präsidium bildet,
der Prüfungsausschuss
sowie der Strategieausschuss.

In den Ausschüssen des Aufsichtsrats sind folgende Mitglieder vertreten:

Vermittlungsausschuss: Frau Dr. Scholz (Vorsitzende), Herr Wiegers (stellv. Vorsitzender), Frau Schneegans, Frau Ludwig

Personalausschuss (Präsidium): Frau Dr. Scholz (Vorsitzende), Herr Wiegers (stellv. Vorsitzender), Frau Schneegans, Frau Ludwig

Prüfungsausschuss: Herr Tann (Vorsitzender); Herr Fleskes; Herr Mette; Herr von der Mühlen; Frau Schneegans; Frau Dr. Scholz;

Strategieausschuss: Frau Schneegans (Vorsitzende), Herr Eichler; Herr Fleskes;
Herr Mette; Herr von der Mühlen; Herr Wiegers;

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Schließlich enthält die Satzung der BOGESTRA AG (§10) einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Vorstand und Aufsichtsrat der BOGESTRA AG fühlen sich den im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Prinzipien verpflichtet, da sie in einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung die Basis für einen langfristigen Erfolg des Unternehmens sehen. Daher haben Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßer Prüfung zuletzt am 15. Dezember 2009 die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

Erklärung gem. § 161 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der zuletzt am 18. Juni 2009 bekannt gemachten Fassung

Aufgrund der kommunal geprägten Eigentümerstruktur der BOGESTRA AG (ca. 98,3 % der Aktien befinden sich mittelbar oder unmittelbar in kommunalem Besitz, Eigenbesitz BOGESTRA AG ca. 1,5 %) sowie der ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Inland (**Ziffer 6.5** entfällt), ist das Unternehmen mit einer börsennotierten Publikumsgesellschaft nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Es wird kein Konzernabschluss erstellt, so dass die entsprechenden Verhaltensregeln für einen Konzernabschluss entfallen (**Ziffer 7.1.2 Satz 4, 1. Halbsatz; Ziffer 7.1.5**).

Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Ziffer 2.3.3 (Aktionäre – Hauptversammlung – Stimmrecht)

Aufgrund der kommunal geprägten Aktionärsstruktur ist es nicht erforderlich, dass den verbleibenden Aktionären (ca. 0,2 %) die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung erleichtert werden und sie bei der Stimmrechtsvertretung unterstützt werden. Die Aktionäre werden mit der Einladung zur Hauptversammlung darauf hingewiesen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen zu können.

Ziffer 3.8 Absatz 2 (D&O - Versicherung - Selbstbehalt)

Für den Aufsichtsrat ist derzeit keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

Ziffer 4.2.1 Satz 1 (Vorstand – Vorsitzenden / Sprecher)

Der Vorstand der BOGESTRA AG besteht aus zwei Personen. Daher ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich.

Ziffer 5.1.2 letzter Satz (Vorstand - Altersgrenze)

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird nicht festgesetzt, da die Leistungsfähigkeit des Vorstandes nicht vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig ist. Durch Festlegung einer Altersgrenze könnte eine optimale Besetzung des Vorstandes aus rein formalen Gründen verhindert werden.

Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss)

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Ein Nominierungsausschuss ist daher entbehrlich.

Ziffer 5.4.1 letzter Satz (AR - Altersgrenze)

Eine Altersgrenze für Aufsichtsräte wird nicht festgesetzt, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Aufsichtsräte zur Verfügung stehen soll. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint nicht sachgerecht.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 (AR – erfolgsorientierte Vergütung)

Die Vergütung des Aufsichtsrates der BOGESTRA AG wird durch die Satzung geregelt und diese sieht keine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Ziffer 7.1.2 Satz 2, 2. Halbsatz (Erörterung der Quartalsfinanzberichte vor Veröffentlichung)

Es werden keine Quartalsfinanzberichte erstellt. Gemäß § 37x WpHG werden Zwischenmitteilungen erstellt und veröffentlicht.

Einzelheiten zu der Erklärung lassen sich dem aktuellen Corporate Governance Bericht entnehmen, der gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist.

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen sind unter www.bogestra.de einsehbar.